

## Ergänzende Bedingungen

des Vertriebs der Stadtwerke Passau GmbH (im folgenden SWP genannt) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“

gültig ab 1. Februar 2017

### Inhaltsübersicht

1	Ablesung der Messeinrichtungen
2	Wohnungswechsel
3	Abschlagszahlungen
4	Vorauszahlung, Vorkassensysteme
5	Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
6	Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
7	Haftung
8	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
9	Datenverarbeitung
10	Verwendung von Erdgas
11	Sonstiges
12	Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren
13	Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

#### 1 Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 GasGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von der SWP oder auf Verlangen von der SWP vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die SWP übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

#### 2 Wohnungswechsel (zu § 20 GasGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszugs,
- Neue Rechnungsanschrift,
- Zählernummer,
- Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt,
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

#### 3 Abschlagszahlungen (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die SWP. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

#### 4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 GasGVV)

4.1 Die SWP ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die SWP zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die SWP kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

#### 5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 GasGVV)

5.1 Rechnungen werden zu dem von der SWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

- 5.2** Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die SWP leisten:
- a. Lastschriftinzugsverfahren  
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugs Ermächtigung kann der SWP schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
  - b. Überweisung  
Überweisungen sind für die SWP kostenfrei auf das von der SWP mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 5.3** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten:  
Die mit Pauschalsätzen zu berechnenden Kosten sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen dargestellt.
- 5.4** Die SWP kann anfallende Gebühren und Auslagen (z. B. für Rücklastschriften, Scheckeinreichungen, Inkassogebühr, usw.) dem Kunden weiterverrechnen.  
Die mit Pauschalsätzen zu berechnenden Kosten sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen dargestellt.
- 6** **Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)**
- 6.1** Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- a. Die mit Pauschalsätzen zu berechnenden Kosten sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen dargestellt.
  - b. Bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- 6.2** Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP im Voraus verlangen.
- 6.3** Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 7** **Haftung (zu § 6 GasGVV)**  
Die SWP haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 GasGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen von der SWP. In diesem Fall haftet die SWP für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.
- 8** **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**  
Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 9** **Datenverarbeitung**
- 9.1** Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWP notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SWP die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2** Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SWP und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die SWP weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.
- 10** **Verwendung von Erdgas**  
Zur Verwendung von Erdgas gibt die SWP folgenden gesetzlichen Hinweis:  
Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- 11** **Sonstiges**
- 11.1** Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 11.2** Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

**12 Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:  
Stadtwerke Passau GmbH, Regensburger Str. 29, 94036 Passau  
Telefon 0851 560-490, Telefax 0851 560-177  
E-Mail: [sevicezentrum@stadtwerke-passau.de](mailto:sevicezentrum@stadtwerke-passau.de), [www.stadtwerke-passau.de](http://www.stadtwerke-passau.de)

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:  
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

**13 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 GasGVV)**

- 13.1** Diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV treten zum 1. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2008.
- 13.2** Die SWP ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.